

# Berufskrankheitenliste um vier Krankheitsbilder ergänzt

Stephan Letzel, Mainz

Zum 1. Januar 2015 ist der Anhang zur Berufskrankheitenverordnung (BKV) – die sogenannte Berufskrankheitenliste – um vier Positionen ergänzt worden. Angesichts der gesetzlichen Anzeigepflicht des begründeten Verdachtes auf das Vorliegen einer Berufskrankheit gemäß Paragraph 202 des SGB VII gehören Berufskrankheiten inklusive der Aktualisierungen der Berufskrankheitenliste zum Pflichtwissen jeder Ärztin und jedes Arztes.

Im Einzelnen wurden die in Tabelle 1 aufgeführten Erkrankungen beziehungsweise Erkrankungsgruppen neu in die Berufskrankheitenliste aufgenommen.

Nr.	Legaldefinition	Geschätzte Berufskrankheitenanzeigen pro Jahr	
		bis 2020	ab 2020
1319	Larynxkarzinom durch intensive und mehrjährige Exposition gegenüber schwefelsäurehaltigen Aerosolen	minimal	minimal
2113	Druckschädigung des Nervus medianus im Carpaltunnel (Carpaltunnel-Syndrom) durch repetitive manuelle Tätigkeiten mit Beugung und Streckung der Handgelenke, durch erhöhten Kraftaufwand der Hände oder durch Hand-Arm-Schwingungen	2.700	2.000
2114	Gefäßschädigung der Hand durch stoßartige Krafteinwirkung (Hypothenar-Hammer-Syndrom und Thenar-Hammer-Syndrom)	165	165
5103	Plattenepithelkarzinome oder multiple aktinische Keratosen der Haut durch natürliche UV-Strahlung	11.000	8.500

Tabelle 1: Neue Berufskrankheiten seit dem 01.01.2015 und die erwartete Anzahl von Berufskrankheitenanzeigen

Unter Berücksichtigung der von der Bundesregierung erwarteten Anzahl der Anzeigen der Berufskrankheiten nach den BKV-Nrn. 2113 und 5103 BKV (Tab. 1) werden diese beiden Erkrankungen zukünftig mit zu den häufigsten Berufskrankheiten in Deutschland zählen.

Bezüglich der oben aufgeführten ärztlichen Anzeigepflicht von Berufskrankheiten ist die Beachtung der Legaldefinition der einzelnen Berufskrankheiten dringend erforderlich. Insbesondere bei der neuen Hauterkrankung (BK-Nr. 5103 BKV) ist darauf zu achten, dass nach derzeitigem Erkenntnisstand ausschließlich Plattenepithelkarzinome oder multiple aktinische Keratosen der Haut als Berufskrankheit anerkannt und gegebenenfalls entschädigt werden können. Maligne Melanome und Basalzellkarzinome sind hiervon ausgeschlossen. Zudem wird bei der BK-Nr. 5105 BKV explizit ausschließlich natürliches UV-Licht als schädigende Ursache aufgeführt, entsprechende Hauttumoren hervorgerufen durch künstliches UV-Licht (zum Beispiel beim Schweißen) können daher nicht unter dieser Berufskrankheitennummer anerkannt und gegebenenfalls entschädigt werden.

Bezüglich weiterer Einzelheiten sei auf die jeweiligen wissenschaftlichen Begründungen des Ärztlichen Sachverständigenbeirates „Berufskrankheiten“ beim Bundesministerium für Arbeit und Soziales verwiesen.

Die Anerkennung einer Erkrankung als Berufskrankheit kann für die Betroffene bzw. den Betroffenen erhebliche Konsequenzen haben, da der Träger der gesetzlichen Unfallversicherung nach Paragraph 1 SGB VII verpflichtet ist, mit allen geeigneten Mitteln die Gesundheit und die Leistungsfähigkeit der Betroffenen wiederherzustellen und in Abhängigkeit der Schwere der Erkrankung gegebenenfalls diese oder ihre Hinterbliebenen durch Geldleistungen zu entschädigen.

Die Berufskrankheitenverordnung können Sie im Internet einsehen: <http://www.gesetze-im-internet.de/bundesrecht/bkv/gesamt.pdf>

## Literatur beim Autor

### Autor:

Univ.-Prof. Dr. med. Dipl.-Ing. Stephan Letzel,  
Direktor des Instituts für Arbeits-, Sozial- und Umweltmedizin der Universitätsmedizin der Johannes Gutenberg-Universität Mainz